



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05105**  
Datum: 03.04.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2019	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	14.05.2019	öffentlich Vorbereitung
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion MitBürger zur Berücksichtigung von alternativen Mobilitätsangeboten sowie Elektromobilität in der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) wird um einen Paragraphen ergänzt. Der neue Paragraph wird nach § 3 eingefügt. Die Nummerierung der folgenden §§ und sich auf diese Ordnung beziehenden (Quer-)Verweise werden entsprechend aktualisiert. Der neue Paragraph erhält folgende Fassung:

§ 4 Aussetzung und Befreiung von der Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen bzw. von der Stellplatzablösemöglichkeit durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept

- (1) Wird für ein Vorhaben ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt, so kann
  1. die Anzahl der herzustellenden Kfz-Stellplätze um bis zu 30 Prozent verringert werden bzw.
  2. eine Befreiung von oder Aussetzung der Zahlung des Stellplatzablösebetrages ganz oder teilweise erfolgen. Die Anzahl der abzulösenden Kfz-Stellplätze nach § 2 Abs. 4 kann um bis zu 35 Prozent verringert werden.
- (2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer an Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere:

1. die Teilnahme an einem (E-)Carsharing-Konzept,
2. die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z. B. die Bereitstellung von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen/-räumen (z.B. für Fahrradanhänger),
3. spezielle Angebote für Beschäftigte, Bewohner und andere Nutzer (z. B. Jobticket, Semesterticket, Jobräder, ÖPNV-Abo).

2. § 2 wird um einen Punkt ergänzt:

(9) Ab einer Anzahl von 10 zu errichtenden Pkw-Stellplätzen für ein Vorhaben sind 10 Prozent der zu errichtenden Stellplätze derart zu gestalten, dass sie die Mindestanforderungen als Normladedeckung für Elektroautos (gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung) erfüllen. Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach den mathematischen Regeln ab 0,5 aufzurunden.

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Das 2018 vom Stadtrat beschlossene Wohnungspolitische Konzept der Stadt Halle (Saale) definiert bezahlbaren Wohnraum als ein Handlungsfeld. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und die aktuelle Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) sind nur bedingt miteinander vereinbar. Das begrenzte Platzangebot im innerstädtischen Bereich zwingt die Vorhabenträger in vielen Fällen zum Bau von Tiefgaragen, was die Baukosten und damit auch die Mieten in die Höhe treibt, da die Herstellung einer Tiefgarage bei Bauvorhaben etwa zehn Prozent der Baukosten ausmacht.

Gleichzeitig sind die innerstädtischen Wohnlagen sehr gut an den ÖPNV und das Radwegenetz angebunden. Hier setzt der Antrag an: In absehbarer Zeit wird es nicht mehr zeitgemäß sein, dass für jede Wohnung im Schnitt ein Stellplatz hergestellt wird. Indem alternative Mobilitätsangebote (z.B. Carsharing, Jobtickets oder Lastenräder) durch den Vorhabenträger zur Verfügung gestellt werden, ließe sich der tatsächliche Stellplatzbedarf vor Ort und damit die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze reduzieren. Dafür muss der Vorhabenträger ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorlegen, das für ein Bauvorhaben belastbar aufzeigt, wie die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des tatsächlichen Stellplatzbedarfs führen sollen.

Gemäß § 85 Abs. 1 BauO LSA können sachsen-anhaltinische Kommunen eigene Regelungen zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kfz und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder treffen. Damit verfügt die Stadt Halle (Saale) über einen Gestaltungsspielraum, der im Sinne einer zukunftsweisenden Mobilität zu nutzen ist.

Mit der verpflichtenden Herstellung von Elektro-Lademöglichkeiten ab einer Anzahl von zehn Stellplätzen wird der zunehmenden Verbreitung der Elektromobilität Rechnung getragen. Ein wichtiger Baustein für den Durchbruch der Elektromobilität ist eine flächendeckende Infrastruktur an Ladepunkten.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

15 . April 2019

**Sitzung des Stadtrates am 27.04.2019**

**Antrag der Fraktion MitBürger zur Berücksichtigung von alternativen  
Mobilitätsangeboten sowie Elektromobilität in der Stellplatzsatzung der Stadt Halle  
(Saale)**

**Vorlagen-Nummer: VI/2019/05105**

**TOP: 9.11**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Ausschuss für Planungsangelegenheiten zur Vorberatung.

**Begründung:**

Im Ausschuss für Planungsangelegenheiten sollte zunächst das inhaltliche Ziel des Anliegens erörtert werden.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister